

VORABKLÄRUNG FÜR DEN ENTZUG VON WÄRME MITTELS ERDKÖRBE ODER ERDKOLLEKTOREN

BITTE BEACHTEN: Diese Vorabklärung dient nur zur Information und ist noch keine Bewilligung!

Allgemeine Angaben zur geplanten Anlage mit

Erdkörben:

Erdkollektoren:

Gemeinde: Strasse:

Parzellen-Nr.: Terrainhöhe: m.ü.M. **Bitte beilegen: Situationsplan 1:500**

Projektverfasser:

Bauherrschaft:

Angaben zu den Erdkörben:

Angaben zu den Erdkollektoren:

Anzahl Stk.

Länge m

Fläche m²

max. Tiefe unter Terrain (UK Körbe): m

max. Tiefe unter Terrain (UK Kollektoren): m

Hinweise über den weiteren Ablauf des Bewilligungsverfahrens nach Erhalt einer positiven Vorabklärung:

1. Das Verfahren ist zweistufig. Schritt 1: Vorabklärung (Formular „Vorabklärung“, beim Kanton 1-fach einreichen). Bei einer positiven Vorabklärung Schritt 2: Gesuch (Formular „Gesuch“, bei der zuständigen Standortgemeinde 2-fach einreichen).
2. Für die Bewilligung von Erdkörben und Erdkollektoren ist eine Baubewilligung nach kantonalem Baugesetz und eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach eidg. Gewässerschutzgesetz erforderlich. Die zuständige Fachstelle für die Beurteilung nach Gewässerschutzgesetz ist das Kantonale Tiefbauamt, die Zuständigkeit für die Erteilung der Baubewilligung liegt bei der Gemeinde. Ohne kommunale Baubewilligung und ohne kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung **darf die Anlage nicht erstellt werden!**
3. Nach Erhalt einer positiven Vorabklärung ist das Bewilligungsgesuch 2-fach bei der Standortgemeinde einzureichen. Gesuchsformulare können im Internet bezogen werden (www.sh.ch).
4. Diese Vorabklärung ist kostenlos. Die Kosten für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung variieren je nach Bearbeitungsaufwand und zu erstellenden geologischen Unterlagen.

Stempel und Unterschrift Projektverfasser:

Datum:

E-Mail, Fax-Nr. Projektverfasser:

.....

↓ **Stellungnahme des Tiefbauamtes zur Anfrage**

(wird vom Tiefbauamt ausgefüllt) ↓

erstellt am: Ref.Nr.: Gewässerschutzbereich:

Diese Stellungnahme teilt die geplante Anlage lediglich einem Nutzungsgebiet zu. Genauere Bedingungen und Auflagen zur Erstellung der Bohrung und zum Betrieb der Anlage werden in den erforderlichen Bewilligungen formuliert (s.o.: Hinweise, 2.).

Erdkörbe bzw. Erdkollektoren zulässig

Erdkörbe bzw. Erdkollektoren nicht zulässig

Begründung / Bemerkung:

Datum und Unterschrift des Tiefbauamtes: